Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/15\_2011

Lausanne, 26. Oktober 2011

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 23. August 2011 (6B\_141/2011)

## Bundesgericht heisst eine Beschwerde betreffend verdeckte Ermittlung gut

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 23. August 2011 eine Beschwerde der Staatsanwaltschaft Luzern gegen eine der Veruntreuung verdächtigten ehemaligen Polizeibeamtin gutgeheissen. Die Falle, welcher der Angeschuldigten gestellt wurde, stellt gemäss dem Urteil des Bundesgerichts keine verdeckte Ermittlung im Sinne des ehemaligen Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung dar. Der Fall geht zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurück.

Eine Polizeibeamtin wurde verdächtigt, einen ihr als Fundsache übergebenen Geldbetrag von Fr. 550.-- veruntreut zu haben. Die Polizei stellte ihr daraufhin eine "Veruntreuungsfalle": Ein nicht als solcher erkennbarer Mittelsmann der Polizei übergab ihr während ihrer Dienstzeit eine Bauchtasche samt Inhalt mit der Bemerkung, diese sei von Touristen gefunden worden, in deren Auftrag er sie abliefere. Die Bauchtasche enthielt unter anderem einen Geldbetrag von €153.--, wovon €150.-- in Banknoten. In der Folge stellte sich heraus, dass die Banknoten im Wert von €150.-- nicht mehr vorhanden und auch nicht im Formular "Fundanzeige" aufgeführt waren. Die Polizeibeamtin gab in der Einvernahme zu, den Betrag von €150.-- an sich genommen zu haben. Sie gestand nach anfänglichem Bestreiten auch ein, seinerzeit den Betrag von Fr. 550.-- behändigt zu haben, widerrief dieses Geständnis in der Folge aber wieder.

Das Obergericht des Kantons Luzern sprach die Polizeibeamtin vom Vorwurf der mehrfachen qualifizierten Veruntreuung frei. Es begründete dies damit, dass die der Polizeibe-

amtin gestellte "Veruntreuungsfalle" als verdeckte Ermittlung im Sinne des damals geltenden Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung zu qualifizieren sei. Da die hiefür erforderliche richterliche Genehmigung fehle, seien die aus der verdeckten Ermittlung gewonnenen Erkenntnisse, einschliesslich des Geständnisses, nicht verwertbar. Die der Polizeibeamtin zur Last gelegten Handlungen seien damit nicht bewiesen.

Das Bundesgericht hat die von der Staatsanwaltschaft Luzern dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom 23. August 2011 gutgeheissen. Es erwog, dass die fragliche "Veruntreuungsfalle" durch fingierte Fundabgabe nicht als verdeckte Ermittlung im Sinne des damals geltenden Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung zu qualifizieren ist. Voraussetzung hierfür wäre nach der Rechtsprechung nämlich ein "Anknüpfen von Kontakten" zwischen dem nicht als solchen erkennbaren Angehörigen beziehungsweise Mittelsmann der Polizei und der Zielperson. Dies erfordert ein aktives, zielgerichtetes Verhalten, welches vorliegend aber nicht gegeben war. Die Begründung der Vorinstanz für den Freispruch der Polizeibeamtin ist gemäss dem Urteil des Bundesgerichts daher nicht richtig. Das Bundesgericht hiess deshalb die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gut und wies die Sache zur neuen Entscheidung an die kantonale Instanz zurück. Ob die Polizeibeamtin die eine und/oder andere ihr zur Last gelegte Handlung tatsächlich begangen hat und gegebenenfalls hiefür verurteilt werden kann, ist im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens offen.

Kontakt: Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs

Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

<u>Hinweis:</u> Das Urteil ist ab 26. Oktober 2011 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung gratis" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht.

Geben Sie die Urteilsreferenz 6B\_141/2011 ins Suchfeld ein.